

Änderung der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt gemäß § 22 Abs 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, 21. Stück, Nr. 102, vom 27.2.2004, Mitteilungsblatt Studienjahr 2005/2006, 3. Stück, Nr. 11, vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt Studienjahr 2008/2009, 26. Stück, Nr. 146, vom 29.2.2008.

1. Nach § 3 werden folgende Paragrafen 3a und 3 b eingefügt:

§ 3a Leiterinnen und Leiter von Kompetenzzentren

- (1) Leiterinnen/Leitern von Kompetenzzentren kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 2.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen oder der/dem von ihr/ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
 1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Dienstverhältnissen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und
 4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.
- (3) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Verträge erteilt werden.

§ 3b Leiterin und Leiter der Executive Academy

- (1) Der Dean der Executive Academy kann über ihre/seine Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 4 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte zwischen Euro 40.000,- und Euro 70.000,- inkl. USt und bis zu einer Laufzeit von maximal einem Jahr sind vor Abschluss von der/dem kaufmännischen Leiter/in gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 70.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind vor Abschluss vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied oder der/dem von ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
- (2) Der Dean ist berechtigt, seine Bevollmächtigung gemäß Abs 1 an die/den kaufmännischen Leiter/in weiterzugeben. Für die Weitergabe gelten die Regelungen des § 8 Abs 2 dieser Richtlinie. Die Beschränkung nach Abs 4 bleibt unberührt.
- (3) Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Executive Academy gilt eine Betragsgrenze von Euro 15.000,- inkl. USt sowie eine Laufzeit von maximal einem Jahr. Die Beschränkung nach Abs 4 bleibt unberührt.

- (4) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 ff sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Dienstverhältnissen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und
 4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.
- (5) Abweichend von Abs 4 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Verträge erteilt werden.

2. *In § 4 entfällt Absatz 4 und die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung „(4)“, „(5)“ und „(6)“.*

3. *In § 9 wird folgender Satz angefügt:*

Die §§ 3a, 3b und 4 Abs 4 ff in der Fassung des Mitteilungsblattes Studienjahr 2009/2010, 5. Stück, Nr. 32, vom 4.11.2009 treten mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

Die aktuelle Fassung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 entnehmen Sie bitte dem Anhang.